



HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2021

Kleine Anfrage

Janine Wissler (DIE LINKE) und Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 24.11.2020

Zielvereinbarungen zwischen dem Land Hessen und den Hochschulleitungen im Rahmen des Hessischen Hochschulpaktes – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Land Hessen und die 14 staatlichen Hochschulen haben sich am 11. März 2020 auf einen neuen Hochschulpakt für die Jahre 2021 bis 2025 geeinigt. Seit 2002 wird dieser alle fünf Jahre neu beschlossen. Der neue Hochschulpakt stellt mehr Gelder mit einer dauerhaften Laufzeit zur Verfügung. Diese sollen laut Ministerium „auch für die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen [genutzt werden], unter anderem durch mehr unbefristete Beschäftigungsverhältnisse“. Der Hochschulpakt sagt ausdrücklich, dass es neue Modelle für entfristete Stellen im Mittelbau entwickelt werden können: „Die Karrierewege und Personalkategorien für den akademischen Mittelbau sollen weiter profiliert werden. Hierfür können auch neue Personalkategorien erprobt werden, die den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie -künstlerinnen und -künstlern verlässliche Perspektiven eröffnen. Hierzu gehören auch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in Forschung, künstlerischer Praxis und Lehre neben der Professur.“ Bis Ende des Jahres verhandeln die Universitäten mit dem Ministerium nun die konkrete Ausgestaltung der Mittelverwendung in ihren hochschulspezifischen Zielvereinbarungen.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Mit dem neuen Hochschulpakt 2021-2025 stellt die Landesregierung für die Hochschulen des Landes mit 11,2 Mrd. € so viel wie noch nie bereit. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Pakts wurde finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen für fünf Jahre bis ins Jahr 2025 geschaffen. Dazu wurde ein verlässlicher Sockel für die Finanzierung der Hochschulen gebildet, der noch dazu jedes Jahr um 4 % wächst, deutlich über Tarif- und Kostensteigerungen hinaus.

Zugleich wurden in den „Hochschulpolitischen Zielen“ feste, verbindliche Ziele für eine bessere Lehre, mehr Chancengleichheit, eine bessere Betreuungsrelation, gute Beschäftigungsverhältnisse und mehr Nachhaltigkeit vereinbart.

In Ausgestaltung des Hessischen Hochschulpaktes 2021-2025 (HHSP) werden hochschulindividuelle Zielvereinbarungen zwischen den hessischen Hochschulen und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) für den Zeitraum 2021 bis 2025 geschlossen.

Das Land nimmt seine koordinativ-gestaltende Verantwortung durch Hochschulpakt und Zielvereinbarungen dabei in Wahrung der Balance zur Hochschulautonomie wahr. Gemäß § 7 Abs. 2 HHG stellen die Hochschulen eigenverantwortlich ihre Entwicklungsplanung auf. Zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklungsplanung schließt das HMWK mit den Hochschulen Zielvereinbarungen über die mehrjährige Entwicklung ab. Diese müssen fachliche Schwerpunktsetzungen im grundständigen Studienangebot, die Kennzahlen nach § 12 Abs. 4 HHG sowie die bereit-zustellende Anzahl der Studienplätze und, soweit eine Übertragung nach § 9 Abs. 3 HHG erfolgt ist, die Baumaßnahmen enthalten. Gegenstand von Zielvereinbarungen sollen darüber hinaus die fachlichen Schwerpunktsetzungen bei der Forschung, die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung, die Konzepte für den Wissens- und Technologietransfer mit der Wirtschaft, die Entwicklung von Internationalisierung und interkultureller Integration sowie die Förderung von Frauen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen Zeitplan sieht die Landesregierung für die Zielvereinbarungen mit den und Hochschulleitungen vor, welche die Einzelheiten der Mittelvergabe aus dem Hessischen Hochschulpakt regeln sollen?

Der Zeitplan des anstehenden Zielvereinbarungsprozesses sieht vor, mit den Verhandlungen im Februar 2021 zu beginnen.

Frage 2. Wann werden in welchen Gremien entsprechende Entwürfe erstellt und diskutiert?

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 7 HHG nimmt der Senat der jeweiligen Hochschule Stellung zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2 HHG. Der jeweils zuständige Hochschulrat gibt gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 3 HHG Empfehlungen zu den Zielvereinbarungen ab. Im Übrigen obliegt die Beteiligung weiterer Gremien den Hochschulen.

Frage 3. Wann soll der Prozess abgeschlossen sein?

Die Verhandlungen der Zielvereinbarungen sollen voraussichtlich bis Ende September 2021 abgeschlossen werden.

Frage 4. Welche Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitäten, ihren Gremienvertretungen und den Gewerkschaften sind vorgesehen?

Die Beteiligung weiterer Gremien obliegt den Hochschulen.

Frage 5. Welche Zielwerte in den nächsten ein, zwei und fünf Jahren sollen nach Auffassung der Landesregierung in den Verhandlungen in der Frage neuer, dauerhafter Personalkategorien für den wissenschaftlichen Mittelbau unterhalb der Professur, sowie des deutlichen Abbaus befristeter Beschäftigungsverhältnisse innerhalb aller Personalgruppen (Administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) erreicht werden?

Im Hessischen Hochschulpakt 2021 bis 2025 wurde vereinbart, dass die Hochschulen die mit dem Pakt gewonnene finanzielle Planungssicherheit nutzen, um den Anteil des hauptberuflichen Personals in der Lehre sowie die Zahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches, künstlerisches und wissenschaftsnahes Personal auszubauen. Vertragsverhältnisse sollen auch bei Qualifikationsstellen und auch bei Drittmittelfinanzierung möglichst mindestens drei Jahre umfassen. Im Rahmen ihrer institutionellen Verantwortung und ihrer finanziellen Möglichkeiten nutzen die Hochschulen Instrumente, um „Beschäftigungslücken“ im Drittmittelbereich zu kompensieren (z.B. Überbrückungsfonds, Auslauffonds). Personal, das überwiegend Daueraufgaben wahrnimmt und nicht auf Qualifikations- oder Drittmittelstellen beschäftigt ist, wird grundsätzlich unbefristet beschäftigt.

Die Möglichkeiten zur Reduktion befristeter Beschäftigungsverhältnisse und zur dauerhaften Beschäftigung hängen von den konkreten Gegebenheiten an den jeweiligen Hochschulen ab, die individuell analysiert werden. Die konkrete Höhe der Zielwerte, die auch Gegenstand eines Bonusmodells sind (Profilbudget), werden in der Regel in Verhandlungen festgelegt.

Vereinbarungen zur Befristungspraxis werden Gegenstand des Kodex für gute Arbeit sein, der parallel unter Beteiligung des Hauptpersonalrats und – wegen eigener Diensttherreneigenschaft – auch unter Beteiligung der Personalräte der Goethe-Universität und der Technischen Universität Darmstadt erarbeitet wird.

Wiesbaden, 11. Januar 2021

Angela Dorn